Sind Heilmassagen mit Umsatzsteuer zu verrechnen?

Umsatzsteuerfrei sind nur Leistungen, die nach ärztlicher Anweisung erbracht werden.

Von der Umsatzsteuer befreit zu sein ist in der Regel eine gute Sache, gerade wenn man viele Leistungen an Privatpersonen erbringt. Zwar kann man sich keine Vorsteuer abziehen – dafür lassen sich aber die eigenen Leistungen billiger, weil eben ohne Umsatzsteuer, anbieten. In den Genuss der Steuerfreiheit kommen all jene, die arztähnliche Leistungen erbringen. Fällt darunter auch eine medizinische Heilmassagetherapie? Im Lichte einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes urteilte der Unabhängige Finanzsenat, dass Umsätze eines Heilmasseurs nur unter bestimmten Umständen umsatzsteuerbefreit sind.

Mit ja oder nein lässt sich diese Frage nicht beantworten; wohl eher mit einem „es kommt darauf an". Unstrittig ist, dass die Massagetherapie eines Physiotherapeuten unter die Umsatzsteuerbefreiung fällt.

Wird die Therapie von einem Heilmasseur erbracht, ist es für die Umsatzsteuerpflicht daher entscheidend, ob diese Heilmassage eine gleichwertige Leistung darstellt.

Europarechtliche Vorgaben

Einer Richtlinie der Europäischen Union ist zu entnehmen, dass Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die von ärztlichen oder arztähnlichen Berufen durchgeführt werden, von der Umsatzsteuer befreit sind. Es bleibt jedoch den einzelnen Staaten überlassen, welche Berufe als arztähnlich angesehen werden.

Umsatzsteuerrichtlinien

Die Umsatzsteuerrichtlinien nehmen auf Heilmasseure Bezug: *Die Umsätze eines freiberuflich tätigen Heilmasseurs im Sinne des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes fallen nach der in Österreich geltenden und im Einklang mit dem Unionsrecht stehenden Rechtslage nicht unter die Steuerbefreiung für ärztliche bzw. bestimmte arztähnliche Leistungen, außer der Heilmasseur ist auch zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt. Fehlt es an dieser Qualifikation (z.B. Heilmasseur ohne physiotherapeutische Berufsausbildung), sind diese Leistungen, auch wenn es sich zweifelsfrei um Heilbehandlungen auf Grund ärztlicher Anordnung handelt, steuerpflichtig.*

Fazit: Tätigkeiten eines Heilmasseurs sind dann von der Umsatzsteuer

Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch MEDplan

befreit, wenn er auch zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt ist und wenn es sich zweifelsfrei um Heilbehandlungen aufgrund ärztlicher Anordnung handelt.

Unabhängiger Finanzsenat

In einem kürzlich ergangenen Urteil des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) wird diese Regelung der Umsatzsteuerrichtlinien relativiert und die Gleichwertigkeit der Ausbildungen von Heilmasseuren und Physiotherapeuten unterstrichen. Der UFS vertritt dabei folgende Ansicht: Obwohl die Heilmasseure „nur" eine 2.490-stündige Ausbildung ablegen, während Physiotherapeuten 4.525 Stunden Ausbildung nachweisen müssen, liegt eine „gleichwertige Qualifikation" vor. Der höhere Ausbildungsaufwand erklärt sich aus dem umfangreicheren beruflichen Spektrum der Physiotherapeuten. Die Umsätze für Leistungen, die ausgebildete Heilmasseure nur nach ärztlicher Anweisung erbringen, sind damit umsatzsteuerfrei. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at